



AMT FÜR JUSTIZ  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Newsletter- Nummer  
5 / 2024

Newsletter - Datum  
31. Oktober 2024

Direktkontakt  
info.aju@llv.li

## Newsletter 5, Oktober 2024

### Handelsregister

Kapitaleinzahlungsbescheinigungen / Beurkundungstermine beim Amt für Justiz / Zweckbestimmung bei Zweigniederlassungen / Generalversammlung mit elektronischen Mitteln

### Stiftungsaufsichtsbehörde und Geldwäschereiprävention

Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbP) – Wegleitung zum VwbP

## 1. Handelsregister

### Kapitaleinzahlungsbescheinigungen

Wird das Kapital einer Aktiengesellschaft (AG), einer Kommanditaktiengesellschaft (KAG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) bei der Gründung in bar liberiert, ist das Gründungskapital bei einer Bank zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft zu hinterlegen. Über die Hinterlegung des Gründungskapitals stellt die Bank eine sogenannte Kapitaleinzahlungsbescheinigung aus, die beim Amt für Justiz (Handelsregister) als Eintragungsbeleg einzureichen ist.

Das Amt für Justiz weist darauf hin, dass ausschliesslich Kapitaleinzahlungsbescheinigungen von Liechtensteiner, Schweizer und EWR-Banken entgegengenommen werden, nicht hingegen Einzahlungsbescheinigungen von Banken mit Sitz in anderen Staaten oder von sonstigen Zahlungsdienstleistern.

### Beurkundungstermine beim Amt für Justiz

Das Amt für Justiz befindet sich seit dem 13. Mai 2024 im Dienstleistungszentrum Giessen, Vaduz, und muss sich seitdem die Beurkundungs- bzw. Sitzungszimmer mit sieben weiteren Amtsstellen teilen. Die Beurkundungs- und Sitzungszimmer sind häufig nach den reservierten Terminen anderweitig besetzt und müssen daher pünktlich wieder frei gegeben werden.

Sollten Sie daher beim Amt für Justiz einen Termin zur öffentlichen Beurkundung vereinbaren, ersuchen wir um pünktliches Erscheinen, sodass das Sitzungszimmer nach der Beurkundung auch pünktlich wieder zur Verfügung steht.

## Zweckbestimmung bei Zweigniederlassungen

Bei inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Hauptniederlassungen wird sowohl der Zweck der Hauptniederlassung als auch Bestimmungen, die nur für die Zweigniederlassung gelten, im Handelsregister eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen, welche nur für die Zweigniederlassung gelten vom Zweck der Hauptniederlassung gedeckt sein müssen und nicht über diesen hinausgehen dürfen sowie selbstverständlich den gesetzlichen Vorgaben entsprechen müssen.

## Generalversammlung mit elektronischen Mitteln

Generalversammlungen können unabhängig von der Anzahl der Mitglieder auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden und ohne Ort der Versammlung mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung), sofern dies in den Statuten vorgesehen ist.

Beim Amt für Justiz werden immer wieder Beschlussprotokolle über Generalversammlungen als Eintragungsbeleg eingereicht, die gemäss Protokoll virtuell stattgefunden haben, ohne dass jedoch die Statuten eine entsprechende Bestimmung enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Amt für Justiz keine Eintragungen im Handelsregister vornimmt, die sich auf Beschlüsse an virtuell abgehaltenen Generalversammlungen stützen, ohne dass die Statuten der Gesellschaft die Ermächtigung dazu enthalten.

## **2. Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention**

### Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbP) – Wegleitung zum VwbP

Die Wegleitung zum VwbP wurde vom Amt für Justiz, Abteilung Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention (AJU, STIFA/GWP) überarbeitet und im Sinne eines umfassenderen Überblicks zu den massgeblichen Regelungen des Gesetzes über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG) und der dazugehörigen Verordnung (VwbPV) vervollständigt und übersichtlicher gestaltet.

Inhaltliche Änderungen betreffen die Erfassung von Änderungen der Eintragung der wirtschaftlich berechtigten Personen im Rahmen von Insolvenzverfahren. So ruht die Erfassungspflicht von Änderungen im VwbP künftig nicht mehr bereits mit der Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sondern erst mit der tatsächlichen Eröffnung eines solchen Verfahrens durch das Fürstliche Landgericht (siehe Näheres hierzu unter Abschnitt 5.3.3). Zudem wurden die Ausführungen zur segmentierten Verbandsperson entsprechend den Vorgaben der Sorgfaltspflichtgesetzgebung präzisiert (siehe Näheres hierzu unter Abschnitt 5.3.2).

Die geänderte Wegleitung ist abrufbar auf der Homepage des AJU, STIFA/GWP sowie direkt unter den folgenden Links in deutscher und englischer Sprache:

Deutsch:

[https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/amt-fuer-justiz/stifa\\_gwp/vwbp/merkblaetter-und-vorgaben/vwbp\\_wegleitung.pdf](https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/amt-fuer-justiz/stifa_gwp/vwbp/merkblaetter-und-vorgaben/vwbp_wegleitung.pdf)

Englisch:

[https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/amt-fuer-justiz/stifa\\_gwp/vwbp/englisch/vwbp\\_instruction.pdf](https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/amt-fuer-justiz/stifa_gwp/vwbp/englisch/vwbp_instruction.pdf)